

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
GL/A-M II

An
Vertreter

Technische Anordnung

Betr.: Zulässige Höchstgrenzen der Verdampfungsrückstände bei den Flugmotoren-Frontkraftstoffen
Bisher war bei diesen Flugmotoren-Frontkraftstoffen nach der Prüfvorschrift BWI 720 (Bau-
Verdampfungsrückstand zu bestimmen. Die unseitig beschriebene Untersuchungsmethode ermöglicht
Anteile in Verdampfungsrückständen.

Die Anwendung dieser Prüfmethode wird z. l. l. e. n mit der Güteüberprüfung von Flugbet-

REI-M-Stellen, REI-Laborzügen, Flugbetriebsstoff-Prüfgruppen, Wi TL - Untersuchungsste-

Die für die Durchführung nach dieser Untersuchungsmethode erforderliche Bleicherde "Terra
Bereich beschafft werden kann, schriftlich über REI, GL/A-M II D, anzufordern.

Die Kenntnis über die Zusammensetzung des Verdampfungsrückstandes ist für die weitere Zu-
rliegenden Erfahrungen bestehen für den Einsatz von Flugbenzinien mit vornehmlich öligem Char-
tern sich der ölige Anteil des Verdampfungsrückstandes in bestimmten Grenzen hält.

Es wird daher mit s o f o r t i g e r Wirkung angeordnet, daß die Flugkraftstoffe A
von 30 mg/100 ccm für den Flugbetrieb zuzulassen sind, sofern der harzige Anteil der
nach den technischen Lieferbedingungen zugelassene Höchstgrenze von 8 mg/100 ccm und
Diese Anordnung gilt jedoch nicht für Neu-Aufmischungen. Neuaufmischungen der Flugkra-
 müssen auch hinsichtlich der Gesamt-Verdampfungsrückstände in jedem einzelnen Fall der
Blatt 3, Ausg. Juni 1942) entsprechen.

Die s.Zt. in der Dienstanweisung für eine Flugbetriebsstoff-Prüfgruppe vom 20.8.42 in der Anla

5.) Zu hoher Verdampfungsrückstand:

a) Gesamt-Verdampfungsrückstand höchstens 30 mg/100 ccm
hier von harziger Anteil bis

b) Gesamt-Verdampfungsrückstand bis höchstens 90 mg/100 ccm
hier von harziger Anteil bis

c) Gesamt-Verdampfungsrückstände höher als unter 5.) b angegeben.

Moch
gleic
nisch
Um gr
möglich

In joo
helen
vor 2
linior

22.1.1943
App. 4952

Nur für den Dienstgebrauch
Ausfertigungs-Nr. 117

F D E R U S N R . 1 / 4 3

Flugkraftstoffen A 3, B 4 und C 3.

Die B.W.I. 7160 (Bauvorschriften für Flugtoreen, Ausgabe Oktober 1940) lediglich der Gesamt-
werte ermöglicht die nahezu quantitative Trennung und Bestimmung der harzigen und öligen

Anteile von Flugbetriebsstoffen betrauten Stellen (E-Stellen,
Untersuchungsstellen) hiermit ab sofort zur Auflage gemacht.

Die eichende "Ferrane extra" ist, soweit sie von den einzelnen Dienststellen nicht im eigenen
Einsatz eingesetzt wird, die weitere Zulassung eines Flugeanzugs von entscheidender Bedeutung. Nach den bisher
bekannten öligem Charakter des Verdampfungsrückstandes kann man erläutern die Bedenken,
daß.

Flugkraftstoffe A 3, B 4 und C 3 bis zu einem Höchst-Gesamt-Verdampfungsrückstand
der Anteil der Verdampfungsrückstände bei den Flugkraftstoffen A 3 und B 4, die
von 8 mg/100 ccm und bei dem Flugkraftstoff C 3 von 10 mg/100 ccm nicht übersteigt.

Zugang der Flugkraftstoffe A 3, B 4 und C 3 (bei der Wifo, LTL, FLTL, Wi TL)
im einzelnen nach den Bedingungen der bestehenden TL (Bl. I u. 2 Ausg. Mai 1942,

42 in der Anlage A unter 5.) erlassenen Aufarbeitungsmaßnahmen sind wie folgt abzuändern:

A 3

B 4

C 3

höchstens 8 mg/100 ccm

höchstens 10 mg/100 ccm

Die Flugbetriebsstoffe sind freizugeben und baldmöglichst dem Verbrauch zuzuführen.

höchstens 25 mg/100 ccm

Noch vorangegangener Filtration mit höchstens der doppelten berechneten Menge der
gleichen Kraftstoffart auf die unter 5.) a als höchstzulässig festgelegten Grenzen
beschränken. Mischung sodann baldmöglichst dem Verbrauch zuführen.

Um grössere Bestände in ihrer Alterungsneigung nicht ungünstig zu beeinflussen,
möglichst gesondert aufarbeiten und lagern.

In jedem einzelnen Fall ist ein Aufarbeitungsentscheid von RIM, GL/L-M II einzu-
holen. Meldung unter Berücksichtigung der nach der Normeneinspeisung für eine Prüfgruppe
von 23.2.42 Lz. 53 e Nr. 5713/42 (RIM, GL 3 IV B) unter V 2 b.) gegebenen Richt-
linien.

Im Auftrag

210143

Bestimmung der schwerflüchtigen

a) Gerät:

Jenaer Glasschalen halbkugelförmig ohne Ausguß, 3 cm Ø, Geblasevorrichtung (z.B. von E.Haage, Mülheim/Ruhr).

b) Durchführung:

50 cm verbleit. oder unverbleiter Kraftstoff werden in der von Wasserdampf umspülten Jenaer Glasschale auf dem kochenden Luftstrom (reine Luft von Zürrertemp.) innerhalb von 6 Minuten abgeblasen. wird die Schale mit Rückstand eine Stunde in einer Trockenkammer bei 105° erwärmt und dann eine halbe Stunde im Exsikkator erkalten gelassen und das Gewicht in mg mit 2 multipliziert gibt: Gesamt-Verdampfungsrückstand.

Die Glasschalen sind vor dem Versuch eine halbe Stunde in einem Exsikkator zu belassen und zu wägen. Ist der Gesamt-Verdampfungsrückstand höher als nach (Blatt 1 und 2, Ausgabe Mai 1942, Blatt 3, Ausgabe Juni 1942) ist das Verfahren:

75 cm Kraftstoff werden mit 5 Gramm $\frac{1}{2}$ Stunde bei 105° 3 Min. geschüttelt, wobei die harzhähnlichen Bestandteile des Kraftstoffes gelöst bleiben. Nach Filtration des Kraftstoffes, wie oben angegeben, abgeblasen. Die Gewichtsdifferenz des Öligen Anteils des Verdampfungsrückstandes in mg/100 cm

Die Differenz der Verdampfungsrückstände des unbekohlten Kraftstoffes ergibt mit 2 multipliziert den ölfreien, harzigen Verdampfungsrückstand. Angabe des Verdampfungsrückstandes in den Untersuchungen

Es wird gleichzeitig angeordnet, daß in den Untersuchungen der Reinhold Kühne A.-G.) unter 7.) Verdampfungsrückstand der Gesamt-Verdampfungsrückstand in mg/100 cm stets auf den Anteil des Verdampfungsrückstandes in mg/100 cm stets auf

Schwerflüchtige Stoffe in Kraftstoffen

gr., 3 cm², Gewicht 20-30 g

(im/Rühr).

werden in der bis über den Kraftstoffspiegel
hle auf dem kochenden Wasserbad mit einem
mmerhalo von 6-10 Min. abblasen. Dann
e in einer Trockenschrank auf 150°C erwärmt,
gelassen und gewogen. Die Gewichtszunahme
Verdampfrückstand in mg/100 ccm.

halb Stunde bei 150°C zu trocknen,
an und zu wägen.

h e r als nach den bestehenden Technischen Lieferbedingungen
(Ausgabe Juni 1942) zulässig, so ist wie folgt zu

Stunde bei 105°C getrockneter Bleicherde (Terrana extra)
nen Bestandteile adsorbiert werden, während das Öl zum
Nach Filtration (Faltenfilter) werden 50 ccm
n. Die Gewichtszunahme in mg mit 2 multipliziert gibt:
in mg/100 ccm.

des unbehandelten und des behandelten Kraftstoffes
harzigen Verdampfrückstand in mg/100 ccm.

Untersuchungsbefunden.

in den Untersuchungsbefunden (Drucksorte 7061-39
Verdampfrückstand in Zukunft der ermittelte
0 ccm stets als erste, der ermittelte harzige
ng/100 ccm stets als zweite Zahl anzuführen ist.

3996-30/301 et al.

64

Der Reichsminister der Luftfahrt 10
GL/A-M IIBerlin, den 27. Juni 1944
App. 4952Nur für den Dienstgebrauch!Technische Anordnung 7/44Betr.: Uebernahmebedingungen der Stoffe VT 303, VT 345 und ET 120.

Für die im Betreff genannten Stoffe wurden die nachstehenden Uebernahmebedingungen festgelegt:

Prüfvorschriften

B V M

Ziffer

VT 303

VT 345

ET 120

Aussehen	Der Kraftstoff muß wasserklar sein, frei von festen Fremdstoffen und ungelöstem Wasser und Säure.		
7070-7094 OZ.unverbleit mind.	-	77	92
OZ.m.0,09 Vol% BTÄ mind.	-	88	-
OZ.m.0,115 " " mind.	-	91	-
7055 Dichte b.15°C	0,860-0,880	0,755-0,780	0,700-0,720
7100-7113 Siedebeginn nicht unter 170°C	40°C	80°C	
mind.10 Vol% bis	75°C	-	
mind.50 " bis	125°C	-	
mind.95 " bis	183°C, 90 Vol%:160°C	180°C	200°C
Siedeende unter Dest.Verlust höchst.	185°C	2 Vol%	2 Vol%
Reaktion d.Rückst.	neutral		
7130-7138 Dampfdruck (Reid)höchst.	-	0,45 at	0,25 at
7160 Verdampf.Rückst.höchst.	-	5 mg/100 ccm	5 mg/100 cc
7 -7191 Schwefelgehalt höchst.	-	0,05 Ge.-%	
7220 Jodzahl höchst.	-	4 g/100 g	3 g/100 g
7150 Schmelzpunkt	Der Schmelzpunkt des bis zur Kristallisation abgekühlten Kraftstoffes darf nicht über -60°C liegen		
7280-7281 Aromatengehalt höchst.	-	42 Vol.-%	-
7200 Korrosion	Keine grauen oder schwarzen Flecken oder Anfressungen beim Kupferblechstreifenverfahren.		
7214 Hemmstoffgehalt	-	ZV 2 0,025 Gew.-%	ZV 1 0,01%

Mit vorliegender Techn.Anordnung wird die Techn.Anordnung 4/43 vom 9.10.43 für VT ungültig. Die Bezeichnung VT 345 ist in der Anordnung 4/43 zu streichen.

3996-30/301

65

Der Reichsminister der Luftfahrt
GLWA-M II

Berlin, den 27. Juni 1944
App. 4952

Technische Anordnung 6/44

Betr.: Kolorimetrische Methode zur Bestimmung des Hemmstoff-Gehaltes in Flugkraftstoffen.

Reagenzien: p-Nitranilinlösung (0,1725 g p-Nitranilin gelöst in 38,8 ccm n/1 HCl und mit dest. Wasser auf 250 ccm aufgefüllt)

Kaliumnitrit, 5 g in 50 ccm dest. Wasser (Tropiflascche)

n/1 HC 1

n/1 NaOH

Qualitativer Nachweis:

5 ccm Benzin werden in einem Reagensglas mit 5 ccm Wasser versetzt. Nach Zusatz von 2 Tropfen NaOH wird das Ganze kräftig durchgeschüttelt. Nach Zugabe von 5 ccm p-Nitranilinlösung wird bis zum Verschwinden der gelben Farbe des p-Nitranilins tropfenweise mit Kaliumnitritlösung versetzt (1 bis 2 Tropfen genügen). Nach der Zugabe des p-Nitranilins ist eine Vermischung beider Schichten möglichst zu vermeiden. Anschliessend werden 3 ccm n/1 NaOH zugesetzt. Bei Gegenwart von Inhibitor tritt entsprechend seiner Konzentration eine mehr oder weniger starke Rotfärbung der Lösung auf. Bei Abwesenheit des Inhibitors färbt sich die Lösung schwach gelb.

Quantitativer Nachweis:

3g Benzin (oder entsprechende Menge in ccm nach Feststellung des spez. Gewichtes) werden in einem kleinen Scheidetrichter mit 5 ccm n/1 NaOH kräftig geschüttelt. Nachdem beide Schichten sich getrennt haben, (1 bis 2 Min.) wird die Lauge in ein Reagensglas abgelassen und während der Ausflussstutzen des Scheidetrichters im Reagensglas verbleibt, durch Zugabe von 3 ccm Wasser in den Scheidetrichter nachgespült. Der Inhalt des Reagensglases wird hierauf mit 5 ccm n/1 HCl versetzt. Nach Zugabe von 5 ccm p-Nitranilinlösung wird bis zum Verschwinden der gelben Farbe mit Kaliumnitritlösung versetzt (1 bis 2 Tropfen genügen). Anschliessend werden 8 ccm n/1 NaOH zugesetzt. Nach dem Durchmischen wird mit einer entsprechend hergestellten Vergleichslösung bekannten Inhibitorgehaltes verglichen. (Oder einer künstlich aus Methylorange hergestellten Lösung).

Vergleichslösung:

Ein phenolfreies oder entphenoliertes Benzin wird mit einer bekannten Menge Inhibitor versetzt (1kg Benzin - 0,1 g ZV 1). Von dieser Vergleichslösung werden Mengen entsprechend einem Hemmstoffgehalt von 0,006, 0,008, 0,01 und 0,012% ZV1 nach obiger Vorschrift behandelt. Die mit diesem Konzentrationen hergestellten Vergleichslösungen sind für normale Abnahmeuntersuchungen ausreichend. Als künstliche Standardlösung kann eine Methylorange-Wasserlösung verwendet werden. 0,01 g Methylorange in 26 ccm Wasser gelöst entspricht einer Farbintensität von 0,01 Gew.% ZV 1 als Azofarbstoff. Diese Standardlösungen sind unbegrenzt haltbar.

Vorstehende vereinfachte Methode zur Hemmstoff-Bestimmung wird ab sofort für die Flugbetriebsstoff-Prüfgruppen vorgeschrieben.

Die fertige p'Nitranilinlösung, die Vergleichslösung (Benzin + Hemmstoff) und die Methylorange-Standardlösung können bei der Flugbetriebsstoff-U-Stelle (o) 6, Derben über Genthin, gegen Einsendung entsprechender Flaschen bezogen werden.

Übernahmebedingungen
für die Mischungsbestandteile des Flugmotorenschmieröles S 3

Prüfvorschriften B.V.M. ¹⁾ Ausgabe 1936	Typenbezeichnung	Dünnöle				Dicköle								
		SS 607	SS 707	SS 407	SS 807	SS 906	SS 1006	TL 147-510	TL 147-610					
		TL 147-560	TL 147-570	TL 147-580	TL 147-600	TL 147-610	TL 147-620	TL 147-630						
Ziffer:	Aussuchen	Das Schmieröl muß klar sein, frei von ungelöstem Wasser und Mineralsäure und darf keine festen Fremdstoffe enthalten.												
8060	Brüchungsindex	höchstens	1.4995	1.4935	1.4840	1.4770	1.4860	1.4860	1.4860					
8065	Dichte bei 20 °C kg/Ltr.	höchstens	0.905	0.895 0,897	0.895 0,897	0.862	0.875	0.875	0.875					
8070	Zähigkeit bei 50 °C bei 100 °C	mindestens	cSt 57.5-62.0 9.66	E 7.6-8.2 1.80	cSt 52-57.5 9.35	E 6.9-7.6 1.77	cSt 51.0-60.0 9.35	E 6.8-7.9 1.77	cSt 334-350 42.3	E 44-46 5.63	cSt 300-380 41.3-45.2	E 40-50 5.5-6.0	cSt 200-250 38.0-45.0	E 30-40 5.0-6.0
	Polhöhe	höchstens	2.40	2.08	2.0000	1.73	1.73	1.73	1.73	1.73	1.73	1.73	1.73	
	Richtungskonstante	höchstens	3.80	3.66	3.65	3.05	3.05	3.05	3.05	3.05	3.05	3.05	3.05	
8072	Viskositätsindex	mindestens	70	88	80	107	107	107	107	107	107	107	107	
8075	Stoßpunkt °C	höchstens	—15	—15	—16	—25	—25	—25	—25	—25	—25	—25	—25	
8080	Flammpunkt °C	mindestens	225	223	222	225	225	225	225	225	225	225	225	
8081	Brennpunkt °C	mindestens	265	258	258	263	263	263	263	263	263	263	263	
8085	Neutralisationszahl mg KOH/g	höchstens	0.03	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	
8090	Verseifungszahl mg KOH/g	höchstens	0.10	0.17	0.17	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	
siehe Anmerkung ²⁾	Verdampfungstest nach Dr. Noack bei 250 °C Gew. %	höchstens	9.0	14 9,0	12	8	8	8	8	8	8	8	5.5	
8110	Conradsontest Gew. %	höchstens	0.2	0.25	0.30	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.25	
8095	Aschegehalt Gew. %	höchstens	0	0.01	0.01	0	0	0	0	0	0	0	0.01	
8100	Hartasphalt Gew. %		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
8105	Wassergehalt Gew. %		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Anmerkungen: 1) Die Benvorschriften für Flugmotoren (B.V.M.) „Prüfvorschriften für Flugmotoren-Schmieröle zur Verwendung in Otto-Motoren“ können bei der Zentrale für wissenschaftliches Berichtswesen (ZWB) bei der DVL, Berlin-Adlershof, Rudower Chaussee 16/23, bezogen werden.

2) Angewandte Chemie 1936, Band 49, Seite 225.